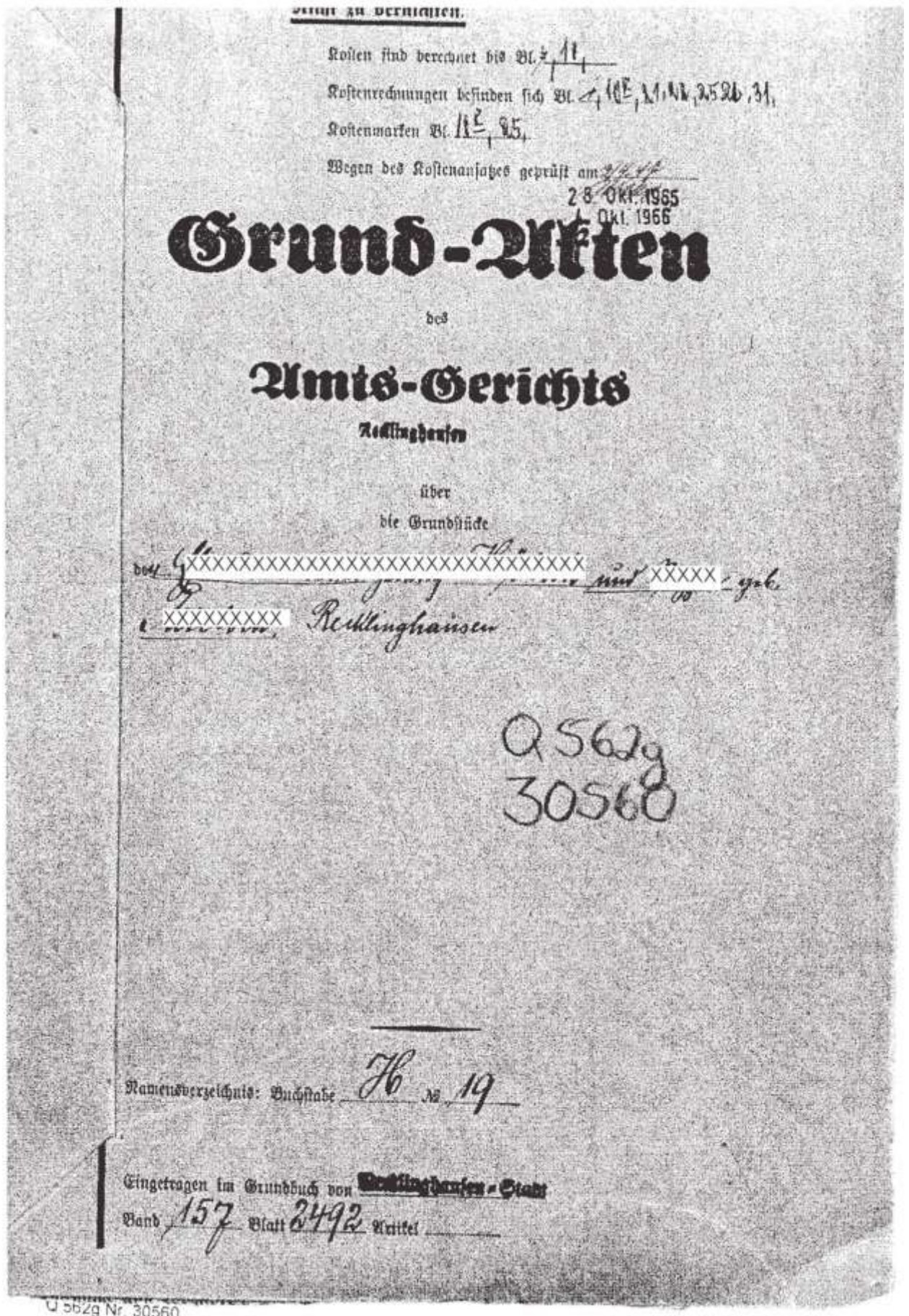


5.7. Urkunde vom 14.07.1938



V.

Neues Grundbuchblatt-Lassen (R. Stadt Band 157 Blatt 2442).
Aufschrift: Erbbaugrundbuch

2. Eintragen a) Bestandsverzeichnis:

1. Das Erbbaurecht, das auf dem im Grundbuche von Recklinghausen-Stadt Band 142 Blatt 1957 verzeichneten Grundstück Recklinghausen-Stadt Flur Nr. 25 Nr. 10698 in Abt. II unter Nr. 7 für die Zeit von sechzig Jahren vom 24. Aug 1938 ab eingetragen steht und folgenden Inhalt hat:

- Einrücken den Erbbaurecht,

Als Eigentümer des belasteten Grundstücks ist die Stadtgemeinde Recklinghausen im Grundbuch eingetragen.

Bei Anlegung des Blattes hier vermerkt am 24. Aug 1938

b) I. Abt.: Erbbauberechtigter XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXX in Recklinghausen für je 1/2 Anteil

Nr. 1: Bei Bestellung des Rechts in Band 142 Blatt 1957 in Abt. II unter Nr. 7 eingetragen und hier vermerkt am Aug. 1938

c) II. Abt.:

Nr. 1 auf 1: ... Erbbauszins von jährlich 27,64 - i. B. -) Reichsmark für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Flur 25 Nr. 10698 der Steuergemeinde Recklinghausen Stadt.

Unter Bezugnahme auf die Eintragungsbewilligung vom 14. 7. 1938 eingetragen am 24. AUG. 1938

R. d.?

ab 10.11.38
1. hgl. Erbbaurecht
2. hgl. Anteil
1. hgl. Anteil
2. hgl. Anteil
} 267

Einen Tag später.

III. Abt. Sp. 1-4:

Nr. 1 auf 1: 2498,80 RM

Zweitausendvierhundertachtundneunzig 80/100 Reichsmark Darlehn zugunsten der Deutschen Bau- und Bodenbank A.G., Berlin. Das Darlehn ist vom 1. 1. 1938 ab mit jährlich vier vom Hundert, im Höchste-falle bis zu 8 vom Hundert zu verzinsen und vom 1. 1. 1938 ab mit jährlich eins vom Hundert in gleichbleibenden Raten unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind in gleichen Monatsraten nachträglich kostenfrei an die von der Bank beauftragte Stelle zu zahlen. Die Bildung eines Hypothekenbriefes ist ausgeschlossen. Die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Erbbauberechtigten ist zulässig. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom 14. 7. 1938 eingetragen am 25. AUG. 1938

2. Nachricht a) Grundstückseigentümer b) Erbbauberechtigten, c) Gläubiger III 1, d) Katasteramt, e) Steuerstelle.

1. hgl. Erbbaurecht vom 14. 7. 1938 ab hgl. Erbbaurecht am 14. 7. 1938
R. d. 15/8 38

Recklinghausen

Grundbuch-Nr. 1461
Eintragung im Grundbuch am 25. AUG. 1938
Eintragung am 25. AUG. 1938
mit dem Grundbuch am 25. AUG. 1938

Das Amtsgericht.

den ten 19

Geschäftsnummer:

(Es wird ersucht, bei Schreiben obige Geschäftsnummer anzugeben.)

Es ist die Entmündigung de

Namen, Geburts- tag, Stand, Wohnung und Religion:

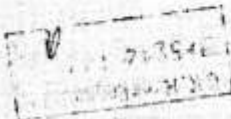
wegen

beantragt

Zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung — der Person — und — des Vermögens — erscheint die Einleitung einer vorläufigen Vormundschaft erforderlich.

Es wird daher ersucht, hierunter einen geeigneten vorläufigen Vormund vorzuschlagen.

XXXXXXXXXXXXX



Handwritten notes: 'Sa. 2. 08', 'Person...', 'Schreibführer...', 'Kassenrechnung'.

An

den Gemeindevorstand

in

An das Amtsgericht.

Vorgeschlagen wird

V. S. Nr. 33. (NE. 1a.)

Ersuchen an den Gemeindevorstand um Vorschlag eines vorläufigen Vormundes (§§ 1906, 1907, 1908 B.G.B.)

Mit. Urkundende frei
in den Grundbuchslisten berechnete.
Recklinghausen, den 9. 7. 38
Adler, Jungfer
als Urkundensammler der Stadtgemeinde

Handwritten notes: Auf 2. 1/4, R. 14/2 1/4, h

Handwritten: eingetrag. 14. 7. 38 1052 1/4
XXXXXXXXXXXXXX

Verhandelt
Recklinghausen, den 14. Juli 1938

Vor dem unterzeichneten Grundbuchrichter in Recklinghausen, Amtsgerichtsrat Eickenscheidt

erschienen heute:

1. der StadtinspektorXXXXXXXXXX für die Stadtgemeinde Recklinghausen, handelnd auf Grund der generellen Vollmacht des Oberbürgermeisters vom 15. Februar 1936, von der sich beglaubigte Abschrift in den Grundakten Recklinghausen Stadt Band 144 Blatt 1876 befindet und der Spezialvollmacht vom 5. 5. 1938, die im Original vorgelegt wurde,
2. die Eheleute .XXXXXXXXXXXX und .XXXXXXXXXXXX hier, ...Grullbad... Straße Nr. 270. wohnhaft

Die Erschienenen zu 2) wurden durch den Erschienenen zu 1) ausgewiesen. Sie erklärten folgenden Erbbaupertrag, wobei der zu 2) erschienene Ehemann auch den Erklärungen seiner Ehefrau seine Zustimmung gibt:

Band 157 Blatt 2492
Recklinghausen-Stadt

Handwritten: 1

9 27 23

Erbbauvertrag

zwischen a) der Stadt Recklinghausen (Träger und Grundstückseigentümer *)

vertreten durch den Oberbürgermeister

b) Herrn XXXXXXXXXXXXXXX } (Siedler und Erbbauberechtigte
und seiner Ehefrau } — nachstehend als „die Siedler“
bezeichnet)

← → (Grundstückseigentümer *) 1)

§ 1

~~*) Der Träger überträgt den Siedlern das ihm zustehende im Grundbuch (Erbbaugrundbuch) von ... Band ... Blatt ... eingetragene Erbbaurecht~~

) Der Träger — Grundstückseigentümer — bestellt den Siedlern für die Zeit vom Tage der Eintragung an bis zum Ablauf des 60sten Kalenderjahres nach Eintragung) an dem ihm gehörenden, im Grundbuche von Recklinghausen - Stadt ... Band 114. Blatt 1857. Parzelle ¹⁰⁸⁹⁸/₃₂₁ Kartenblatt 25. eingetragenen Grundstück von 658 qm Flächeninhalt ein Erbbaurecht

— für ein Kleinsiedlungshaus nebst Nebengebäude (Stall, Wirtschaftsraum, Waschküche). Das Erbbaurecht erstreckt sich auch auf den für die genannten Bauwerke nicht erforderlichen Teil des Grundstücks, den die Siedler als Garten- und Ackerland nutzen sollen.

Die im vorstehenden Absatz sowie in den §§ 2, 8, 9, 10, 11, 14 dieses Vertrages getroffenen Vereinbarungen gehören zum Inhalt des Erbbaurechts. Die Kleinsiedlung ist bereits errichtet. Die Gebäude werden wie sie stehen und liegen ohne Gewähr für Beschaffenheit übergeben. Der Preis beträgt 2503,40 RM. (in Buchstaben ... ~~RM~~ ^{2503,40} ~~Zweitausendfünfhundertdreißig~~ 40/00 RM.

§ 2

Die Siedler haben vom Ersten des auf den Vertragsabschluß folgenden Monats an bis zum Ablauf des Erbbaurechts einen Erbbauzins von jährlich 27,64 RM. in monatlichen Teilbeträgen von 2,30 RM. nachträglich am 1. jeden Monats zu zahlen. Der Anspruch des — Trägers*) und — Grundstückseigentümers*) — auf den Erbbauzins ist auf dem Erbbaurecht — an 1. Stelle — im Range nach ... — einzutragen.

§ 3¹⁾

In Anrechnung auf den Übergabepreis übernehmen die Siedler als Gesamtschuldner die Darlehensschuld des Trägers aus dessen Vertrage mit der Deutschen Bau- und Bodenbank A.G., Berlin W 8, in Höhe von 2498,80 RM.

Für das Darlehn gelten folgende Bestimmungen:

- Das Darlehn ist vom 1.1.1937. an jährlich mit 4 v. H. zu verzinsen und vom 1.1.1937... an mit 1 v. H. in gleichbleibenden Raten unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind in gleichen Monatsraten nachträglich am Ersten jeden Monats kostenfrei an den Träger oder eine andere von der Bank beauftragte Stelle abzuführen.
- Das Darlehn ist seitens der Bank grundsätzlich unkündbar, jedoch ist die Bank berechtigt, das Darlehn sofort ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen,
 - wenn die Siedler gegen die Bestimmungen dieses Vertrages, namentlich des § 9 verstoßen,
 - wenn die Siedler das Erbbaurecht ohne schriftliche Zustimmung der Bank veräußern oder belasten,
 - wenn die Siedler mit der Zahlung von 6 aufeinanderfolgenden Monatsraten der Zins- und Tilgungsbeträge in Verzug kommen,
 - wenn über das Vermögen der Siedler das Konkursverfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsversteigerung des Erbbaurechts eingeleitet wird.

*) Nichtzustandekommen ist jeweils zu streichen.

1) Ist der Träger nicht der Grundstückseigentümer, so ist der Grundstückseigentümer an diesem Vertrage zu beteiligen, wobei er gleichzeitig die Zustimmung zur etwa erforderlichen Ergänzung des zwischen ihm und dem Träger bestehenden Erbbaurechtsvertrages erteilen muß.

*) Das Erbbaurecht ist grundsätzlich für die Lebensdauer des Bauwerkes, mindestens aber auf 60 Jahre zu bestellen.

*) Die Gebäude sind genau anzugeben.

*) Die nur das Reichsdarlehn betreffenden Bestimmungen der §§ 3-5 und 21 Nr. 2 a und b sind zu streichen, falls nur Reichsdarlehn in Anspruch genommen ist.

Kleinsiedlung — Muster 6 d
Erbbauvertrag

 Verlagsgesellschaft N. Müller u. S. Oberwalde

Im Falle der Kündigung ist das Darlehn von Tage der Kündigung ab mit 2 v. H. über den jeweiligen Reichsbankdiskontsatz, mindestens mit 4 v. H., höchstens mit 8 v. H. jährlich zu verzinsen.

3. Zur Sicherung des Darlehens samt Zinsen, Tilgungsbeträgen und sonstigen nach diesem Vertrag an die Bank zu entrichtenden geldlichen Leistungen, verpfänden die Siedler der Bank das Erbbaurecht. An diesem Erbbaurecht ist — an 2. Stelle — im Range nach ~~dem R.P.H.A.U.Z.L.S~~ eine Darlehenshypothek nach Maßgabe der Nr. 1 und 2 zugunsten der Deutschen Bau- und Bodenbank A.G. in Berlin zu bestellen*). — Die Bedingungen der zugunsten der Deutschen Bau- und Bodenbank A.G. für die Darlehensschuld des Trägers bestellten Hypothek sind nach Maßgabe der Nr. 1 und 2 zu ändern*).
4. Die Erteilung eines Hypothekenbriefes ist ausgeschlossen.
5. Die Siedler unterwerfen sich wegen aller Ansprüche aus dem Darlehn samt Zinsen und Nebensforderungen der sofortigen Zwangsvollstreckung in ihr gesamtes Vermögen mit der Maßgabe, daß die sofortige Zwangsvollstreckung in das verpfändete Erbbaurecht gegen den jeweiligen Erbbauberechtigten zulässig sein soll.

§ 4

Soweit es ihre Einkommensverhältnisse zulassen, haben die Siedler zur schnelleren Tilgung des Reichsdarlehens höhere Tilgungsraten zu zahlen.

§ 5

Die Bank ist berechtigt, sich jederzeit auf Kosten der Siedler einen Hypothekenbrief erteilen zu lassen.

Sämtliche der Hypothek der Bank im Range vorgehenden und gleichstehenden Belastungen sind auf Verlangen der Bank zu löschen, wenn und soweit sie sich mit dem Erbbaurecht in einer Person vereinigen. Zur Sicherung dieses Anspruchs haben die Siedler eine Vormerkung gemäß § 1179 BGB. zugunsten der Bank als Hypothekengläubigerin in das Grundbuch eintragen zu lassen.

Die Bank soll berechtigt sein, sich jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung dieser Verhandlung auf Kosten der Siedler erteilen zu lassen, und zwar ohne Nachweis derjenigen Tatsachen, von denen die Fälligkeit der Forderung abhängt.

Der Ehemann unterwirft sich der Duldung der sofortigen Zwangsvollstreckung in das eingebrachte Gut seiner Ehefrau.

Für alle Verpflichtungen der Bank gegenüber, die aus dem dieser Urkunde zugrunde liegenden Schuldverhältnisse entstehen, ist Erfüllungsort der Sitz der Bank. Als Gerichtsstand gilt insoweit Berlin als vereinbart, wenn nicht anderweit ausschließliche Zuständigkeit vorgeschrieben ist.

§ 6¹⁾

~~Die Siedler verpflichten sich, an Strassenausbaukosten einen einmaligen Betrag von 400,- RM zu zahlen. Die Zahlung des Betrages ist sofort fällig. Auf Antrag kann den Siedlern unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs die Abtragung des Betrages in Raten gestattet werden. Der Mindestbetrag der Jahresrate beträgt 60,- RM.~~

Der Träger sichert den Siedlern zu, daß in Ansehung des Erbbaurechts außer den genannten und den aus dem Grundbuch ersichtlichen Belastungen keine Rechte Dritter bestehen.

§ 8

Als Tag der Übergabe gilt der 1.1.1937. Mit diesem Tage gehen Gefahr, öffentliche und private Lasten, die Abgaben, Gebühren und Steuern sowie die Ruhungen auf die Siedler über*).

§ 9

Für die Ruhung der Kleinsiedlung gilt folgendes:

- a) Die Gebäude sind bei einer öffentlichen Feuerversicherungsanstalt oder einer der Reichsaufsicht unterstehenden privaten Feuerversicherungsgesellschaft nach ihrem vollen Zeitwert (Erfolgswert) gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten. Der Versicherungsschein und die Prämienquittungen sind dem Träger auf Verlangen jederzeit vorzulegen. Im Versicherungsvertrag ist zu vereinbaren, daß die Versicherungssumme nur mit Zustimmung des Trägers und nur zur Wiederherstellung der Gebäude ausgezahlt werden darf und daß dem Träger ein entsprechender Sicherungsschein ausgestellt wird²⁾. Kommen die Siedler dem nicht nach, kann der Träger auf ihre Kosten für die Versicherung sorgen.
- b) Die auf dem Grundstück errichteten Gebäude nebst Zubehör sind in gutem Zustande zu erhalten. Die zu diesem Zweck erforderlichen Ausbesserungen und Erneuerungen sind unverzüglich vorzunehmen. Werden die Gebäude durch Brand ganz oder teilweise zerstört, sind sie von den Siedlern sofort wiederherzustellen. Entsprechen die Siedler dieser Verpflichtung trotz Mahnung innerhalb einer angemessenen vom Träger zu bestimmenden Frist nicht oder nur ungenügend, so kann der Träger die erforderlichen Arbeiten auf Kosten der Siedler vornehmen lassen. ~~Ein etwa beabsichtigter weiterer Ausbau des Wohn- oder Wirtschaftsgebäudes hat nach den von dem Träger und der Bewilligungsbehörde genehmigten Plänen zu erfolgen.~~

¹⁾ Hier sind die weiteren Bestimmungen über die Bezahlung und Verrechnung der gestundeten Anlegerkleistungen, des vom Träger beschafften weiteren Baukapitals usw. aufzunehmen.

²⁾ Die Befreiung von Gebühren, Stempelabgaben und Steuern, gemäß d. Verordnung des Reichspräsidenten v. 6. Oktober 1931, Dieter Teil, Kap. II, § 20 in Verbindung mit § 20 des Reichsriedlungsgesetzes bleibt unberührt.

³⁾ Entsprechend zu ändern, falls die Versicherung öffentlich-rechtlich geregelt ist.

- c) Die Siedler haben das Grundstück dauernd ordnungsgemäß als Kleinsiedlung im Sinne der Bestimmungen des Reichsarbeitsministers über die Förderung der Kleinsiedlung vom 21. April 1936 gärtnerisch und als Kleintierhalter zu bewirtschaften und selbst zu bewohnen und sich der nach den Bestimmungen eingerichteten Wirtschaftsberatung zu unterwerfen. Falls sie einen gewerblichen Absatz ihrer Erzeugnisse beabsichtigen, haben sie auf Verlangen des Trägers einer zu diesem Zweck gegründeten oder zu gründenden Genossenschaft beizutreten.
- d) Zur Vermietung oder Verpachtung des Erbbaugrundstücks oder einzelner Teile oder Räume, Aufnahme von Schlafgängern, Abtretung von Rechten aus diesem Vertrage sowie zur Ausübung eines Geschäfts- oder Gewerbebetriebes auf dem Grundstück bedürfen die Siedler der schriftlichen Zustimmung des Trägers. Ohne diese dürfen sie auch die Gebäude weder ganz oder teilweise abbrechen noch — abgesehen von Ausbesserungen — verändern, noch An- und Zubauten (Schuppen, Ställe, Verschläge) errichten.

Der Träger ist berechtigt, das Grundstück und die Gebäude zu jeder angemessenen Tageszeit zu besichtigen oder durch Beauftragte besichtigen zu lassen.

§ 10

Zur Veräußerung des Erbbaurechtes oder zu seiner Belastung mit einer Hypothek, Grund- oder Rentenschuld oder einer Reallast bedürfen die Siedler der Zustimmung des Trägers*) — Grundstückseigentümers —.

§ 11

Der Träger — Grundstückseigentümer — ist, unbeschadet seines Rechts, auf die Einhaltung des Vertrages zu bestehen, berechtigt, die Übertragung des Erbbaurechtes auf sich oder auf einen von ihm zu bestimmenden Dritten zu verlangen, wenn die Siedler oder ihre (Rechts-) Nachfolger

1. gegen die Bestimmungen des § 9 verstoßen oder
2. sich als ungeeignet zu Kleinsiedlern oder unwürdig erweisen oder
3. mit der Zahlung des Erbbauzinses in Höhe zweier Jahresbeträge in Verzug und im Rückstande sind oder
4. wenn über das Vermögen der Siedler das Konkursverfahren eröffnet, die Eröffnung mangels Masse abgelehnt oder die Zwangsversteigerung des Erbbaurechtes eingeleitet ist.

Nacht er von dem im Abf. 1 vorgesehenen Heimfallanspruch Gebrauch, so hat er den Siedlern eine angemessene Vergütung, mindestens in Höhe von $\frac{1}{4}$ des gemeinen Wertes des Erbbaurechtes zur Zeit der Übertragung, zu gewähren. Im übrigen gilt § 33 der VO. über das Erbbaurecht.

§ 12

Erlischt das Erbbaurecht durch Zeitablauf, so hat der Träger — Grundstückseigentümer — den Siedlern eine Entschädigung in Höhe des gemeinen Wertes des Bauwerks zu gewähren.

§ 13

Bei Streit

1. darüber, ob die Siedler oder ihre (Rechts-)Nachfolger sich als unwürdig oder ungeeignet erwiesen haben, namentlich ob sie ihre Stelle ordnungsgemäß als Kleinsiedlung bewirtschaftet haben,
 2. über die Höhe der nach §§ 11 und 12 zu zahlenden Entschädigung
- soll ein Schiedsgutachten der für die Bewilligung von Reichsdarlehen oder Reichsbürgschaften zuständigen Behörde entscheidend sein. Das Schiedsgutachten ist auch für die Gerichte bindend, es sei denn, daß besondere Gründe eine abweichende Beurteilung erfordern.

§ 14

Der Träger — Grundstückseigentümer — räumt den Siedlern ein Vorrecht auf Erneuerung des Erbbaurechts ein.

§ 15

Ansprüche in bezug auf den Bau und die Einrichtung der Siedlerstelle sowie ihren Anschluß an das Regenetz und sonstige öffentliche Einrichtungen können, soweit sie über die genehmigten Pläne hinausgehen, während der ersten 10 Jahre nach Fertigstellung der Siedlung sowohl vom Träger als auch von den Siedlern nur mit Zustimmung des **VERBANDS** (Bewilligungsbehörde) geltend gemacht werden.
präsidenten des Siedlungsverbandes Ruhrkohlenbezirk, Essen

§ 16

Soweit dieser Vertrag nichts Besonderes enthält, gelten für das Vertragsverhältnis außerdem

1. die Verordnung über das Erbbaurecht vom 15. Januar 1919,
2. die Bestimmungen vom 21. April 1936.

Die Vertragsschließenden unterwerfen sich künftigen Änderungen dieses Vertrages, die sich aus Änderungen der Bestimmungen des Reichsarbeitsministers ergeben.

§ 17

Die Siedler übernehmen sämtliche Verpflichtungen aus diesem Vertrage als Gesamtschuldner mit der Maßgabe, daß Tatsachen, die auch nur hinsichtlich eines der Gesamtschuldner vorliegen oder eintreten, für und gegen jeden von ihnen wirken.

Sie bevollmächtigen sich hiermit gegenseitig, Erklärungen mit rechtsverbindlicher Wirkung für jeden Teil abzugeben oder zu empfangen.

§ 18

Sämtliche Verpflichtungen und Bestimmungen dieses Vertrages gelten auch für die (Rechts-)Nachfolger der Siedler und des Trägers. Sie haben sie daher ihren jeweiligen (Rechts-)Nachfolgern aufzuerlegen und diese wieder entsprechend zu verpflichten.

§ 19

Der Ehemann genehmigt die Erklärungen seiner Ehefrau.

§ 20

Da es sich um eine Kleinsiedlerstelle handelt, beantragen die Parteien gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten vom 6. Oktober 1931, Viertes Teilkap. 11 § 20 in Verbindung mit der Verordnung über die weitere Förderung der Kleinsiedlung vom 14. Februar 1935 und § 20 des Reichsiedlungsgesetzes Befreiung von Steuern, Abgaben und Gebühren. Soweit darüber hinaus Kosten entstehen, tragen sie die Siedler.

Falls dem Grundstück die Eigenschaft als Kleinsiedlung abgesprochen wird, haben die Siedler die Gebühren, Abgaben und Steuern, von deren Erhebung sie freigestellt werden, und die sonstigen öffentlichen Aufwendungen für die Errichtung der Kleinsiedlung auf Verlangen des Reichsarbeitsministers oder der von ihm bestimmten Stelle zu erstatten.

§ 21

Die Vertragsschließenden beantragen und bewilligen,

~~1. das im Grundbuch (Erbbaugrundbuch) von ... Band ... Blatt ... eingetragene Erbaurecht auf die Siedler zu überschreiben und dabei den Inhalt des Erbaurechts nach Maßgabe des § 1 dieses Vertrages zu ändern~~

1. bei dem in § 1 genannten Grundstück in das Grundbuch von Recklinghausen Band 142 Blatt 1857 Parzelle 10698 Kartenblatt 25 ein Erbaurecht mit dem nach § 1 vereinbarten Inhalt zugunsten der Siedler einzutragen, Stadt

2. bei dem Erbaurecht einzutragen,

a) unter Bezugnahme auf § 3 dieses Vertrages:

2498,80 RM

(In Buchstaben: Zweitausendvierhundertachtundneunzig 80/00 RM)

Darlehen zugunsten der Deutschen Bau- und Bodenbank A.G., Berlin. Das Darlehen ist vom 1. Januar 19.. 37 ab mit jährlich 4 v. H., im Höchsthalle bis zu 8 v. H. zu verzinsen und vom 1. 1. 19.. 37 ab mit jährlich 1 v. H. in gleichbleibenden Raten unter Zuwachs der durch die fortschreitende Tilgung ersparten Zinsen zu tilgen. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind in gleichen Monatsraten nachträglich kostenfrei an die von der Bank beauftragte Stelle zu zahlen. Die Bildung eines Hypothekenscheines ist ausgeschlossen. Die sofortige Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Erbauberechtigten ist zulässig. Unter Bezugnahme auf die Bewilligung vom (Datum des vorliegenden Vertrages).

(Bei schon eingetragener Hypothek)

~~Folgende Eintragung bei der in Abteilung II unter Nr. zugunsten der Deutschen Bau- und Bodenbank A.G. eingetragenen Hypothek: Die Darlehensbedingungen sind gemäß Bewilligung vom (Datum des vorliegenden Vertrages) geändert. Das Darlehen ist vom 1. mit jährlich 4 v. H., im Höchsthalle bis zu 8 v. H. zu verzinsen. Die Zins- und Tilgungsbeträge sind in gleichen Monatsraten nachträglich kostenfrei an die von der Bank beauftragte Stelle zu zahlen. Die sofortige Zwangsvollstreckung ist gegen den jeweiligen Erbauberechtigten zulässig.~~

1) bei sämtlichen im Range vorgehenden oder gleichstehenden Hypotheken oder Grundschulden, soweit solche eingetragen sind: Vormerkung zugunsten der Deutschen Bau- und Bodenbank A.G. als Hypothekengläubigerin zur Sicherung des Anspruchs auf Löschung dieses Rechts, wenn und soweit die Hypothek sich mit dem Erbaurecht in einer Person vereinnigt.

c) das Recht auf den Erbbauzins gemäß § 2 dieses Vertrages zugunsten des jeweiligen Eigentümers des Grundstückes, Grundbuch von Recklinghausen Band 142 Blatt 1857 Stadt

Die Vertragsschließenden beantragen weiter, der Deutschen Bau- und Bodenbank A.G. eine Ausfertigung dieser Verhandlung und eine beglaubigte Grundbuchblattabschrift zu übersenden.

Recklinghausen, den
Träger u. Grundstückseigentümer.
Stadtverwaltung Recklinghausen.
Der Oberbürgermeister.

1937.
Die Siedler:

XXXXXXXXXXXXX
XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
ja

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen vorgelesen, von ihnen genehmigt und wie folgt eigenhändig unterschrieben.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX
 XXXXXXXXXXXXXXX

de Kauf

Erste Ausfertigung dieser Verhandlung ist der XXXXXXXXXXXX - XXXXXXXXXXXXXXXX Berlin erteilt.

Recklinghausen, den September 1938.

Justizsekretär

Maritime und Strassen No. 1

6

Genehmigungsbescheid.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Aufschlie-
 Bung von Wohnsiedlungsgebieten vom 22. September 1933
 Eintragung des Erbbaurechts an dem
 genehmige ich die-Übertragung-de im Grundbuch von
 R. Stadt Band 142 Blatt⁵⁷1875 nachgewiesenen Grund-
 stücks Gemarkung R.Stadt Planblatt (Flur) 25
 Parzelle Nr. 19698/321
 von der Stadt Recklinghausen
 auf die Eheleute XXXXXXXXXXXXX in Recklinghausen

Recklinghausen, den 9. August 1938

Der Oberbürgermeister

I. A.

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX



47

An

das Grundstücksamt

 hier.-----

5.8. Urkunde 223/98

LEBEN AUSSTELLUNG

Nummer 223

der Urkundenrolle für 19 98



Amtsgericht Recklinghausen Grundbuchamt	
Eing. 30. JULI 1998	
10	35
Uhr	Minuten
Ant.	DM Kostenm.

XXXXXXXXXXXX

Verhandelt

zu Recklinghausen am 28. Juli 1998

Vor mir, dem unterzeichnenden Notar im Bezirk des Oberlandesgerichts
Hamm i. W. mit dem Amtssitz in Recklinghausen

XXXXXXXXXXXX

erschienen heute:

1. Herr XXXXXXXXXXXX Recklinghausen, als Vertreter der Stadt Recklinghausen, handelnd aufgrund der Vollmacht vom Beglaubigte Abschrift befindet sich bei den Generalakten des Amtsgerichts Recklinghausen. Das Original hat dem Notar bei Beurkundung unwiderruflich vorgelegen,

-nachstehend kurz "Stadt" genannt- ✓

2. Herr XXXXXXXXXXXX, geb. am 30.10.1929, XXXXXXXXXXXX, 45661 Recklinghausen, ✓

-nachstehend kurz Erbbauberechtigter genannt-. ✓

Die Erschienenen sind dem amtierenden Notar von Person bekannt.

100 Jahre Reich

Vorbemerkung

Die Stadt ist Eigentümerin des Grundstücks Hochstraße 27 a und der Erbbauberechtigte ist Inhaber des daran bestellten Erbbaurechtes.

Da das Erbbaurecht durch Zeitablauf endet, erklären die Erschienenen zur Beurkundung folgenden

Erbbaurechtsänderungsvertrag:**§ 1****Vertragsgegenstand**

Die Stadt ist Eigentümerin des im Grundbuch von Recklinghausen Blatt 1536 unter lfd. Nr. 150 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücks Gemarkung Recklinghausen

Flur 536 Nr. 48, groß 658 m². ✓

Auf diesem Grundbesitz lastet ein Erbbaurecht für die Dauer von 60 Jahren ab 24.08.1938, das im Erbbaugrundbuch von Recklinghausen Blatt 8564 eingetragen ist. ✓

§ 2**Vertragsänderungen**

Die Erschienenen ändern das Erbbaurecht und den diesem zugrundeliegenden Erbbaurechtsvertrag wie folgt:

- (1) Die Laufzeit des Erbbaurechtes wird um 39 Jahre auf insgesamt 99 Jahre ab Beginn des Erbbaurechtes verlängert.
- (2) Der jährliche Erbbauzins beträgt mit Wirkung ab nächsten Monatsersten nach Abschluss dieses Vertrages insgesamt 5,-- DM/m².

60MA0798.10/60ABLAGE

(3) Der Erbbauzins ist in vierteljährlichen gleichen Teilbeträgen jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12. eines jeden Jahres nachträglich kostenfrei ohne Abzug und unter Ausschluss einer Aufrechnung an die Stadt Recklinghausen bzw. an den jeweiligen Eigentümer des Erbbaugrundstückes zu zahlen.

(4) Wegen der Zahlung des Erbbauzinses unterwirft sich der Erbbauberechtigte der sofortigen Zwangsvollstreckung aus dieser Urkunde in sein gesamtes Vermögen.

Der Notar hat der Berechtigten jederzeit eine vollstreckbare Ausfertigung auf Kosten des Erbbauberechtigten zu erteilen.

(5) Die Vertragschließenden sind sich rein schuldrechtlich darüber einig, dass der gesamte Erbbauzins für die Restdauer des Erbbaurechtes von der künftigen Entwicklung der Lebenshaltungskosten abhängig ist. Jeder Vertragschließende hat das Recht, eine Angleichung des Erbbauzinses an die veränderten Lebenshaltungskosten (Basis 1991 = 100 - Ausgangsindex Januar 1998 = 117,2) zu verlangen, wenn die Änderung des Lebenshaltungskostenindex mindestens 10 % nach oben oder unten des zuletzt festgestellten Lebenshaltungskostenindex ausmacht. Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Preisindex für die Lebenshaltung der 4-Personen-Haushalte von Arbeitern und Angestellten mit mittlerem Einkommen.

Die Anpassung kann jedoch nur mit der Maßgabe erfolgen, dass eine Änderung des Erbbauzinses erstmals nach Ablauf von drei Jahren nach Vertragsabschluss und alsdann frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Änderung vorgenommen

60NA0798.10/60ABLAGE

werden darf, wobei zwischen den Vertragschließenden Einvernehmen darüber besteht, dass eine Veränderung der Lebenshaltungskosten von 10 % nach oben und mithin eine entsprechende Erhöhung des Erbbauzinses nicht als unbillig im Sinne des § 9 a des Gesetzes vom 08. Januar 1974 zur Änderung der Erbbaurechtsverordnung anzusehen ist.

Vorstehende Wertsicherungsklausel bedarf der durch den Notar einzuholenden Genehmigung der Landeszentralbank. Wird die Wertsicherungsklausel nicht genehmigt, so wird der vorliegende Vertrag nicht unwirksam, vielmehr verpflichten sich beide Teile zu einer Änderung, die einer von der Landeszentralbank für genehmigungsfähig erklärten Wertsicherungsklausel entspricht.

(6) Der Erbbauzins wird als Reallast eingetragen.

(7) Ergibt eine Änderung des Erbbauzinses einen Anspruch auf zusätzlichen Erbbauzins, so kann die Stadt Recklinghausen bzw. der jeweilige Eigentümer des Erbbaugrundstücks verlangen, dass dieser Erbbauzins auch als zusätzliche Reallast im Range der bestehenden Reallastvormerkung auf Kosten des Erbbauberechtigten zur Eintragung in das Grundbuch bewilligt wird.

Eine Verminderung des Erbbauzinses soll dagegen nur schuldrechtliche Wirkung haben, für die eine Änderung der Eintragung im Grundbuch nicht erfolgen soll.

(8) Die Vereinbarungen sind von dem Erbbauberechtigten auf etwaige Rechtsnachfolger zu übertragen. Diese sind entsprechend weiterzuverpflichten.

60MAD798.10/60ABLAGE

§ 3

Bewilligungen und Anträge

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, dass das Erbbau-recht zu den in diesem Vertrag genannten Bedingungen geändert wird und bewilligen und beantragen folgende Eintragungen:

3 A

- (1) in das Grundbuch von Recklinghausen Blatt 1536:

die Laufzeit des seit dem 24.08.1938 eingetragenen Erbbau-rechtes verlängert sich um 39 Jahre auf insgesamt 99 Jahre,
- (2) in das Erbbaugrundbuch von Recklinghausen Blatt 8564, und zwar im Range nacheinander (Rangbestimmung gem. § 45 GBO)
 - (a) die Laufzeit des seit dem 24.08.1938 eingetragenen Erbbau-rechtes verlängert sich um 39 Jahre auf insgesamt 99 Jahre,
 - (b) die Erhöhung des Erbbauzinses auf insgesamt 5,-- DM/m² jährlich für den jeweiligen Eigentümer des Erbbaugrund-stücks an rangbereiter Stelle,
 - (c) eine Vormerkung gem. § 2 Ziff. (5) und (7) dieses Ver-trages, und zwar in der Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen dem hier vereinbarten und dem zukünftigen Erbbauzins an rangbereiter Stelle.

§ 4

Bevollmächtigung des Notars

Der amtierende Notar oder sein amtlich bestellter Vertreter wer-den weiterhin bevollmächtigt, etwa erforderliche Zustimmungser-klärunen Dritter zur Durchführung dieses Vertrages einzuholen.

60MA0798.10/60ABLAGE

§ 5

Kosten

Die mit diesem Vertrag und seiner Durchführung verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Erbbauberechtigten.

§ 6

Vertragsabschriften etc.

Die Bodenverkehrsgenehmigung gem. §§ 19 und 144 BauGB und die Bescheinigung über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung eines öffentlich-rechtlichen Vorkaufsrechts gem. §§ 24 und 25 BauGB sind nicht erforderlich, da die Stadt Beteiligte dieses Vertrages ist.

Der amtierende Notar hat das Grundbuch eingesehen.

Die Erschienenen beantragen, eine Ausfertigung dieser Verhandlung zu den Grundakten einzureichen, dem Erbbauberechtigten eine und der Stadt zwei beglaubigte Abschriften dieser Verhandlung zu erteilen.

Anträge aus dieser Urkunde können wirksam nur von dem hierzu unabhängig von seinem Antragsrecht nach § 15 GBO bevollmächtigten Notar zum Grundbuch gestellt werden. Die Vertragsschließenden verzichten ausdrücklich auf ein eigenes Antragsrecht zum Grundbuch.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen von dem amtierenden Notar vorgelesen, von ihnen genehmigt und von ihnen und dem amtierenden Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

XXXXXXXXXX

Notar

798.10/60ABLAG

5.9. Urkunde 167/2009

der Urkundenrolle für 2009

Amtsgericht Recklinghausen
Grundbuchamt

Eing. 10. AUG. 2009
F 45 Minuten
Arzt XXXXXXXXXXXX

44

Die unterzeichnende Büroangestellte XXXXXXXXXXXX
Schäftsansässig XXXXXXXXXXXX, 44623 Herne, handelnd aufgrund Vollmacht
§ 7 des notariellen Kaufvertrages vom 30.06.2009 -UR.-Nr. 139/09 des
XXXXXXXXXXXX in Herne- für

Herrn XXXXXXXXXXXX, geb. am 30.10.1929, wohnhaft XXXXXXXXXXXX 45661
Recklinghausen

Verkäufer und derzeitiger Erbbauberechtigter-

Herrn XXXXXXXXXXXX, geb. am 25.08.1980, wohnhaft
XXXXXXXXXXXX 45661 Recklinghausen

dessen Ehefrau XXXXXXXXXXXX, geb. am 15.01.1978, wohnhaft XXXXXXXXXXXX
XX 45661 Recklinghausen

Käufer und zukünftiger Erbbauberechtigter-

Die zum Grundbuch des Amtsgerichtes Recklinghausen von Recklinghausen Blatt
8564 folgende Erklärung ab:

Der Verkäufer ist und die Käufer werden Erbbauberechtigte des im vorgenannten
Grundbuch verzeichneten Erbbaurechts, Verkäufer und Käufer nachstehend
"Erbbauberechtigte" genannt.

Der Erbbauberechtigte überreicht die Belastungsgenehmigung der
Grundstückseigentümerin, der Stadt Recklinghausen, vom 31.07.2009 und bewilligt
und beantragt hiermit die Eintragung eines weiteren jährlichen Erbbauzinses in Höhe
von 179,99 EUR im Range und in teilweiser Umschreibung der in Abt. II unter lfd.
Nr. 5 eingetragenen Reallastvormerkung für den jeweiligen Eigentümer des
Erbbaugrundstücks.

Der Erbbauberechtigte hat ferner mit Bestellsurkunde vom 15.07.2009 -UR.-Nr.
155/2009 des Notars XXXXXXXXXXXX in Herne- eine Buchgrundschuld im Betrag
von XXXXXXXX - EUR zugunsten der XXXXXXXXXXXX bestellt, welche
noch in das Grundbuch Blatt 8564 einzutragen ist.

Der Erbbauberechtigte verpflichtet sich gegenüber der Grundstückseigentümerin, der
Stadt Recklinghausen, das vorgenannte Grundpfandrecht löschen zu lassen, wenn
und insoweit es sich mit dem Erbbaurecht in einer Person vereinigt oder die
Forderung ganz oder teilweise nicht zur Entstehung gelangt ist. Die
Löschungsverpflichtung umfasst auch den Fall des § 1163 Abs. 1 Satz 1 BGB.

BA

71

- 2 -

Der Erbbauberechtigte bewilligt und beantragt zur Sicherung dieses Lösungsanspruchs die Eintragung einer Löschungsvormerkung gemäß §§ 1179, 1183 Abs. 1 Satz 1 BGB für die Stadt Recklinghausen im Grundbuch von Recklinghausen Blatt 8564 bei der vorbezeichneten Grundschuld mit der Maßgabe, dass die Grundschuld nicht ohne die Löschungsvormerkung eingetragen werden darf.

BR

4623 Herne, den 03.08.2009

XXXXXXXXXXXX

U /

Die vorstehende, vor mir vollzogene Unterschrift der Büroangestellten XXXXXXXXXXXX, XXXXXXXXXXXX, geschäftsansässig XXXXXXXXXXXX, 44623 Herne, mir von Person bekannt, beglaubige ich hiermit. Ihre Vollmacht wurde vor mir nicht widerrufen.

Die Fragen nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurkG wurde von der Beteiligten verneint.

4623 Herne, den 03.08.2009

XXXXXXXXXXXX

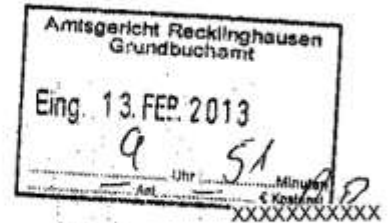
Notar

5.10. Urkunde 29/2013

Urkundenrolle-Nr. 29/2013

Amtsgericht
Recklinghausen
- Grundbuchamt -

45657 Recklinghausen

**Betr.: Erbbaugrundbuch von Recklinghausen Blatt 8564**

In Abteilung II des vorgenannten Grundbuchs stehen folgende Belastungen eingetragen:

- Nr. 1: Erbbauzins von jährlich 27,64 Reichsmark für den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks Flur 536 Nr. 48 der Gemarkung Recklinghausen.
- Nr. 4: Ein weiterer Erbbauzins von jährlich 3.262,36 DM für den jeweiligen Grundstückseigentümer
- Nr. 5: Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer weiteren Erbbauzinsreallast für den jeweiligen Grundstückseigentümer
- Nr. 6: Weiterer Erbbauzins in Höhe von 179,99 € für den jeweiligen Grundstückseigentümer

Derzeitige Eigentümerin des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks ist die Stadt Recklinghausen.

Wir bewilligen und **beantragen** in Abteilung II des Grundbuchs einen weiteren Erbbauzins von € 201,11 jährlich unter teilweiser Ausnutzung der in Abteilung II Nr. 5 eingetragenen Vormerkung unter gleichzeitiger Vorlage der Belastungsgenehmigung der Stadt Recklinghausen vom 30.01.2013 einzutragen.

Recklinghausen, den 12. Februar 2013

XXXXXXXXXXXX

XXXXXXXXXXXX

Vorstehende, heute vor mir vollzogene Unterschriften

1. des Herrn XXXXXXXXXXXX , geb. am 25.08.1980,
- von Person bekannt -
 2. der Frau XXXXXXXXXXXX , geb. am 15.01.1978,
- von Person bekannt,
- beide XXXXXXXXXXXX , 45661 Recklinghausen,

beglaubige ich hiermit, nachdem diese meine Frage nach einer Vorbefassung im Sinne des § 3 Abs. 1 BeurkG verneint haben.

Recklinghausen, den 12. Februar 2013



XXXXXXXXXXXX
Notar

Kostenberechnung
gem. §§ 141, 154 KostO:

Wert: € 4.826,64 gem. § 24 I a KostO (€ 201,11 x 24)

Eintragung Erbbauzins	
5/10 Gebühr gem. §§ 32, 38 II 5 a, 145 KostO	€ 21,00
Fotokopierkosten gem. § 136 KostO (4 Kopien à € 0,50)	€ 2,00
Portoauslagen gem. §§ 137, 152 KostO	€ 1,16
Zwischensumme	€ 24,16
zzgl. 19 % Mehrwertsteuer	€ 4,59
gesamt	<u>€ 28,75</u>

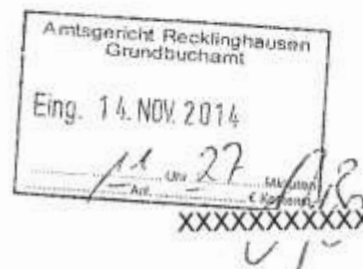
XXXXXXXXXXXX
Notar

5.11. Urkunde 193/2014 vom 14.11.2014



1. Ausfertigung

Urkunden-Rolle Nr. 193 /2014



Verhandelt

und einseitig beschrieben

zu **Recklinghausen** am **16. September 2014**

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

XXXXXXXXXXXX

in **Recklinghausen**

erschieden heute:

1. Herr XXXXXXXXXXXX als Vertreter der Stadt Recklinghausen, handelnd aufgrund der Vollmacht vom 26.01.2007.
Eine beglaubigte Abschrift befindet sich bei den Generalakten des Amtsgerichts Recklinghausen.
Das Original hat dem Notar bei Beurkundung unwiderrufen vorgelegen.
- nachstehend kurz "Stadt" genannt -.
2. Eheleute XXXXXXXXXXXX geb. am 15.01.1978 und XXXXXXXXXXXX
XXXX geb. am 28.08.1980, beide wohnhaft XXXXXXXXXXXX, 45661 Recklinghausen
- nachstehend kurz "Erbbauberechtigte" genannt -.

Der Erschienene zu 1. wies sich aus durch Vorlage seines Dienstaussweises XXXXXXXXXXXX
Die Erschienenen zu 2. sind dem Notar von Person bekannt.

693

Vorbemerkung:

Unter Erläuterung des Inhaltes dieser Vorschrift fragte der Notar zunächst, ob eine der in § 3 Abs. 1 Nr. 7 BeurKG genannten Personen mit dieser Angelegenheit vorbefasst war. Die Frage wurde von den Beteiligten verneint.

Mit nachfolgendem Vertrag wird geregelt:

- Die Verlängerung der Laufzeit des Erbbaurechts um 10 Jahre auf insgesamt 109 Jahre ab Vertragsbeginn im Jahre 1938 in die Grundbücher von Recklinghausen Blatt 1536 und Blatt 8564.
- Revalutierung des Grundpfandrechts Abt. III lfd. Nr. 4 des Grundbuchs von Recklinghausen Blatt 8564.

Sodann erklären die Erschienenen nachfolgenden

Erbbaurechtsänderungsvertrag**Teil I**

- Verlängerung der Laufzeit des Erbbaurechts -
- Revalutierung des Grundpfandrechts Abt. III lfd. Nr. 4 -

§ 1**Erbbaugrundstück**

Die Stadt Recklinghausen ist Eigentümerin des im Grundbuch von Recklinghausen Blatt 1536 unter lfd. Nr. 150 des Bestandsverzeichnisses eingetragenen Grundstücks Gemarkung Recklinghausen

**Flur 536 Nr. 48, groß 658 m²
Gebäude- und Freifläche – Hochstraße 27a.**

Auf diesem Grundbesitz lastet ein Erbbaurecht für die Dauer von 99 Jahren ab dem 24.08.1938, das in dem Erbbaugrundbuch von Recklinghausen Blatt 8564 eingetragen ist.

Die Stadt beantragt und bewilligt, das Eigentümergrundbuch von Recklinghausen Blatt 1536 wie folgt zu berichtigen:

Abt II lfd. Nr. 69 Neuer Erbbauberechtigter gemäß Erbbaugrundbuch von Recklinghausen Blatt 8564. Hier vermerkt am: _____

§ 2

Verlängerung der Laufzeit des Erbbaurechts

Die Vertragschließenden sind sich darüber einig, die Laufzeit des Erbbaurechts um 10 Jahre zu verlängern und bewilligen und beantragen folgende Eintragungen in die Erbbaugrundbücher von Recklinghausen Blatt 8564 und Blatt 1536 zwar im Range nacheinander (Rangbestimmung gem. § 45 GBO):

Erbbaugrundbuch von Recklinghausen Blatt 8564:

- a) Die Verlängerung der Laufzeit des Erbbaurechtes um 10 Jahre auf insgesamt 109 Jahre ab Vertragsbeginn im Jahre 1938.

Eigentümergegrundbuch von Recklinghausen Blatt 1536:

- a) Die Verlängerung der Laufzeit der Erbbaurechte um 10 Jahre auf insgesamt 109 Jahre ab Vertragsbeginn im Jahre 1938.

§ 3

Revalutierung des Grundpfandrechts Abt. III lfd. Nr. 4

In dem Erbbaugrundbuch von Recklinghausen Blatt 8564 ist in Abt. III folgendes Grundpfandrecht zu Gunsten derXXXXXXXXXXXXXXX Mari eingetragen:

lfd. Nr. 4 – XXXXXX EUR Grundschuld.

Die Erbbauberechtigten beabsichtigen die Revalutierung dieses Grundpfandrechts.

Die Stadt Recklinghausen stimmt hiermit als Eigentümerin des mit dem Erbbaurecht belasteten Grundstücks unwiderruflich der Revalutierung und der eventuell vorzunehmenden entsprechenden Eintragungen im Grundbuch zu.

Das Grundpfandrecht ist zu löschen, wenn und insoweit es sich mit dem Erbbaurecht in einer Person vereinigt oder die Forderung ganz oder teilweise nicht zur Entstehung gelangt ist.

Zur Sicherung dieses Anspruches haben die Erbbauberechtigten eine Vormerkung gem. § 1179 BGB zugunsten des jeweiligen Grundstückseigentümers in das Erbbaugrundbuch eintragen zu lassen.

Demgemäß sind sich die Erschienenen einig und bewilligen und beantragen die Eintragung der Löschungsvormerkung ins Erbbaugrundbuch von Recklinghausen Blatt 8564.

Ebenso stimmt die Stadt Recklinghausen der Veräußerung des Erbbaurechtes im Wege der Zwangsversteigerung, falls sie aus dem Grundpfandrecht erforderlich wird und den damit verbundenen Grundbucheintragungen, zu.

Der Grundpfandgläubiger darf von der vorgenannten Zustimmung zur Veräußerung im Wege der Zwangsversteigerung keinen Gebrauch machen, wenn ein der Grundstückseigentümerin zustehender Heimfallanspruch beeinträchtigt wird bzw. von dem Heimfallanspruch durch die Grundstückseigentümerin Gebrauch gemacht werden soll.

Zudem ist für die Grundstückseigentümerin - Stadt Recklinghausen - in Abt. II folgendes eingetragen:

lfd. Nr. 1 ein Erbbauzins

lfd. Nr. 4 ein weiterer Erbbauzins

lfd. Nr. 5 Vormerkung zur Sicherung des Anspruchs auf Eintragung einer weiteren Erbbauzinsreallast

lfd. Nr. 6 weiterer Erbbauzins

lfd. Nr. 7 weiterer Erbbauzins.

Die Grundstückseigentümerin ist damit einverstanden, dass zu Gunsten des jeweiligen Gläubigers des vorgenannten Grundpfandrechts im Falle der Zwangsversteigerung des Erbbaurechtes der Erbbauzins - auch der, der sich in Zukunft aus einer Erhöhung aufgrund der Vormerkung ergibt - weiterhin bestehen bleiben soll, auch dann, wenn er nicht in das geringste Gebot fallen sollte. Grundstückseigentümerin, Erbbauberechtigte und Bank bzw. Gläubiger sind berechtigt, im Versteigerungstermin einen entsprechenden Antrag gem. § 59 ZVG zu stellen. Hinsichtlich der laufenden und rückständigen Erbbauzinsraten soll die Grundstückseigentümerin nach den Bestimmungen des Zwangsversteigerungsgesetzes befriedigt werden.

Die Zustimmung zur Person des Erwerbers bleibt vorbehalten. Sie wird erteilt, wenn gem. § 7 des Erbbaurechtsgesetzes Bedenken nicht bestehen.

Teil II

§ 4

Kosten

Alle jetzt und in Zukunft aus diesem Vertrag und seiner Durchführung entstehenden und damit verbundenen Kosten gehen zu Lasten der Erbbauberechtigten.

§ 5

Wirksamkeitsklausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, die nichtige oder unwirksame Bestimmung zu ersetzen. Entsprechendes gilt auch für den Fall, dass eine Vertragslücke offenkundig werden sollte.

§ 6

Rechtsnachfolge

Im Falle einer zukünftigen Übertragung des in Teil I § 1 dieses Vertrages genannten Erbbaurechts haben die Erbbauberechtigten - unabhängig von der einzuholenden notwendigen Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Übertragung des Erbbaurechtes - dem neuen Erbbauberechtigten alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag aufzuerlegen mit der Maßgabe, dass der Erwerber jeweils die gleichen Verpflichtungen zu übernehmen und weiterzugeben hat.

§ 7

Vertragsabschriften/Schlussbestimmungen

Der Notar ist berechtigt, Anträge aus dieser Urkunde getrennt und eingeschränkt zu stellen und sie in gleicher Weise zurückzunehmen. Die Beteiligten bevollmächtigen den Notar - soweit erforderlich - Bewilligungen und Anträge gegenüber dem Grundbuchamt zu ändern und zu ergänzen, überhaupt alles zu tun, was verfahrensrechtlich zur Durchführung dieses Vertrages erforderlich sein sollte.

503

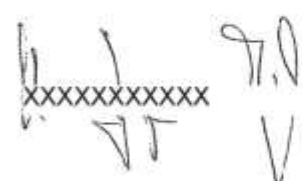
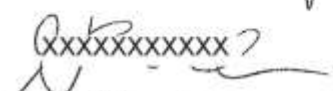

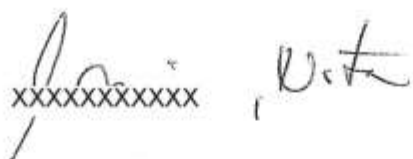
Der Notar hat das Grundbuch am 15.09.2014 eingesehen.

Die Erschienenen beantragen, eine Ausfertigung dieser Verhandlung zu den Grundakten einzureichen, den Erbbauberechtigten eine und der Stadt zwei beglaubigte Abschriften dieser Verhandlung zu erteilen.

Anträge aus dieser Urkunde können wirksam nur von dem hierzu unabhängig von seinem Antragsrecht nach § 15 GBO bevollmächtigten Notar zum Grundbuch gestellt werden. Die Vertragschließenden verzichten ausdrücklich auf ein eigenes Antragsrecht zum Grundbuch.

Die Vertragsparteien sind darüber unterrichtet, dass der Notar gehalten ist, diese Verhandlung dem Grundbuchamt erst dann einzureichen, wenn die schriftliche Mitteilung seitens der Stadt dem Notar vorliegt, dass evtl. noch rückständige Erbbauzinsen restlos gezahlt sind.

Vorstehende Verhandlung wurde den Erschienenen von dem Notar vorgelesen, von ihnen in seiner Gegenwart genehmigt und von ihnen und dem Notar wie folgt eigenhändig unterschrieben:





 L.S.


504

Vorstehende Fotokopie, die mit der mir vorliegenden Urschrift wörtlich
übereinstimmt, wird hiermit zum ersten Male ausgefertigt und

dem Amtsgericht Recklinghausen - Grundbuchamt -

erteilt.

Recklinghausen, den 16. September 2014


Notar,
XXXXXXXXXXXX

5.12. Baulastunterlagen Blatt 28

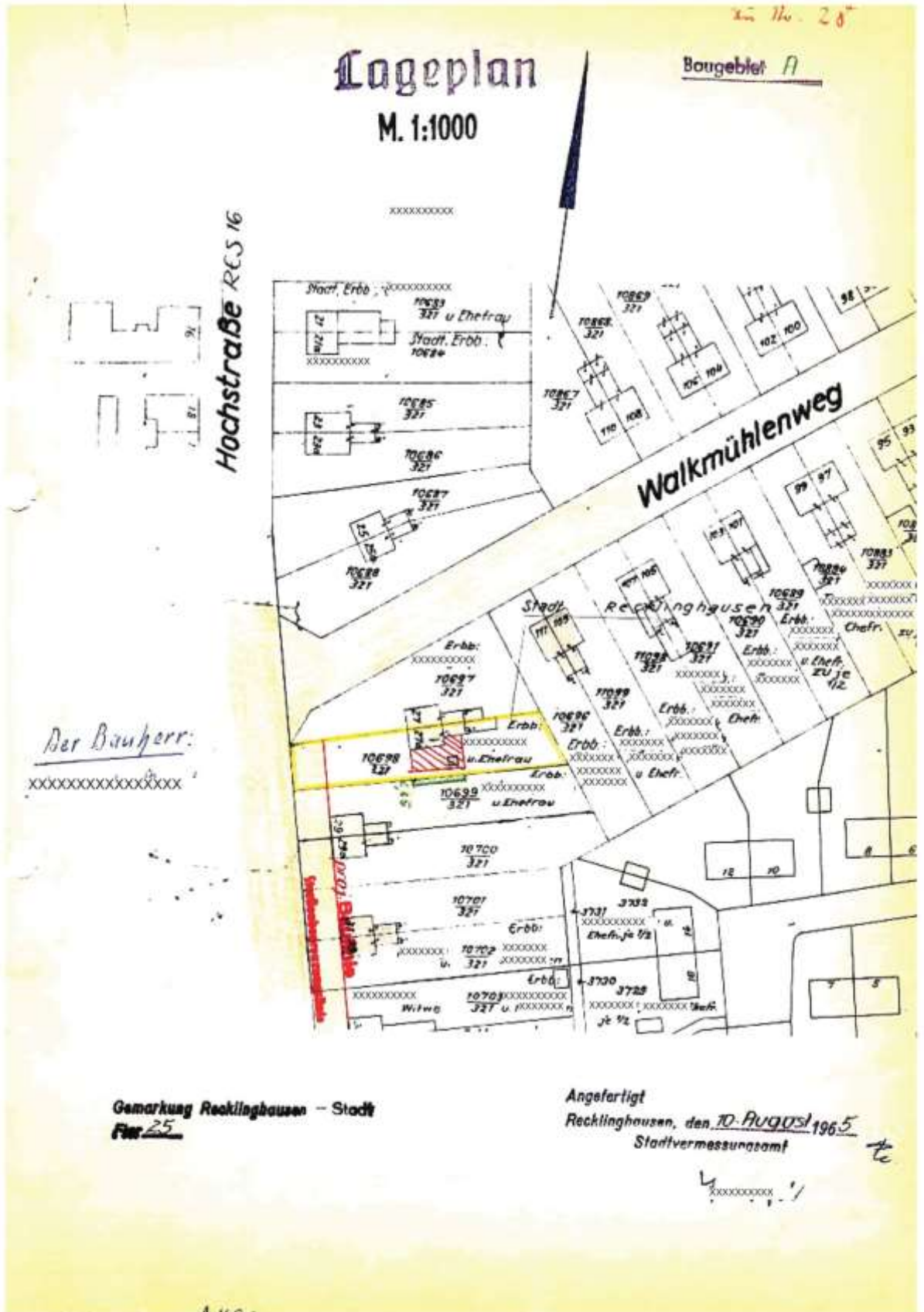
Baulastenverzeichnis von <u>Recklinghausen</u>		Baulastenblatt Nr. <u>28</u> Seite <u>1</u>
Grundstück: <u>Hochstraße 29</u>		
Gemarkung <u>Recklinghausen-Stadt</u> Flur <u>25 536</u>		Flurstück <u>10698/321 49</u>
Ud. Nr.	Inhalt der Eintragung	Bemerkungen
1	Zur Sicherung des südlichen Bauwchs von 3,00 m Breite für das Flurstück Gemarkung Recklinghausen Stadt Flur 25 Flurstück Nr. 10698/321 verpflichten wir uns, einen Grundstückstreifen von 0,65 m Breite entlang unserer nördlichen Grundstücksgrenze in Tiefe des Gebäudes Hochstraße 27 a ständig frei und unüberbaut zu lassen mit Ausnahme von Stellplätzen bzw. Garagen. eingetragen am 27. April 1966 xxxxxx	

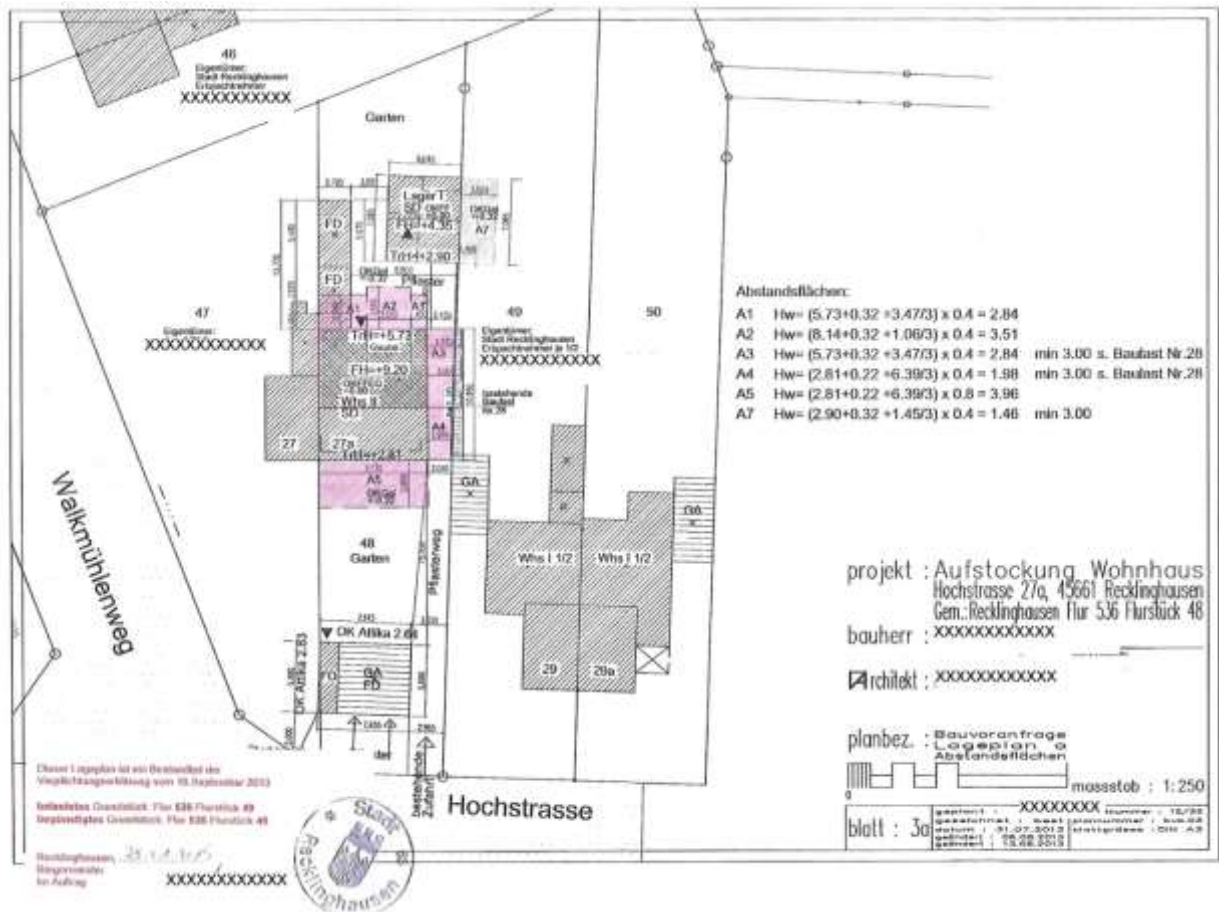
HW 05/2016 - Grotzer Gesellschaft GmbH

Folgende Seite 2

Baulastenverzeichnis der Stadt Recklinghausen	Baulastenblatt
Grundstück: 45661 Recklinghausen, Hochstraße 29	Nr. : 28
Gemarkung: Recklinghausen Flur: 536 Flurstück(e): 49	Seite 2 von 2

<p>2</p>	<p>Zur Sicherung der erforderlichen Abstandfläche von 3,00 m im Bereich der südlichen Außenwand des Materiallagers auf dem Flurstück 48 verpflichten wir uns, die im Lageplan grün schraffierte Fläche auf dem Flurstück 49 dauernd von oberirdischen baulichen Anlagen in einer Tiefe von 3,00 m freizuhalten und diese Fläche nicht auf die auf diesem Grundstück erforderlichen Abstandflächen anzurechnen.</p> <p>Eingetragen am: <u>28.01.2015</u></p> <p>Stadt Recklinghausen Untere Bauaufsichtsbehörde Planen, Umwelt, Bauen 45659 Recklinghausen</p> <p>XXXXXXXXXXXXX XXXXXXXXXXXXX</p>	<p>belastet: 49</p> <p>begünstigt: 48</p>
-----------------	--	---





Baulastenverzeichnis der Stadt Recklinghausen			Baulastenblatt
Grundstück: Hochstraße 27 , 45661 Recklinghausen			Nr. : 5045
Gemarkung Recklinghausen	Flur 536	Flurstück(e) 47	Seite 1 von 1

lfd.Nr.	Inhalt der Eintragung	Bemerkungen
1.	2.	3.
1	<p>Zur Sicherung der Überbauung der Grundstücksgrenze mit dem Abstellscuppen und Sicherung der erforderlichen Abstandflächen im Bereich der nördlichen Außenwand des Abstellscuppens auf dem Flurstück 48 verpflichte ich mich, die im Lageplan grün schraffierten Flächen auf dem Flurstück 47 dauernd von oberirdischen baulichen Anlagen in der erforderlichen Breite freizuhalten und diese Fläche nicht auf die auf diesem Grundstück erforderlichen Abstandflächen anzurechnen.</p> <p>1 Eingetragen am: <u>22.01.2015</u></p> <p>Stadt Recklinghausen Untere Bauaufsichtsbehörde Planen, Umwelt, Bauen 45659 Recklinghausen</p> <p>XXXXXXXXXX XXXXXXXXXX</p>	<p>belastet: 47</p> <p>begünstigt: 48</p>

